

zu handeln/ und hernach so viel / als zu Vergüttung eines solchen Guts vonnöthen/darzu zu gebrauchen/ theils Güter aber müssen mit eigenem Geschirr und Pferden/sämpt allerley Gesind zum Acker-Bau/ in Viehe-Zucht / Hofmeistern oder Meyern/ Schirr-Meistern/Acker-Knechten/Viehe-Mägden/Schäfern/und dero Knechte/Kuh-Schwein-und Gänse-Hirten/Fischern/Teich- und Holz-Knechten/Wiesen-Boigten / Wein-Gärtnern / und dergleichen / versehen werden: Man pfleget auch wol die darzu gehörige Frohn-Bestellung gar fahren zu lassen/und dafür ein gewiß Geld zu nehmen / oder werden um den halben Theil der Früchte bestellet / oder auch um eine Summa Geldes / oder Getreidigs / oder einen gewissen Theil an der Viehe- und Schaf-Nutzung/ verpachtet und ausgelassen.

#### 4. Von nützbarer Bestellung derselben.

Wie es nun nach Unterscheid der Zeiten zu halten/ und welche Art der Bestellung die aufträglichste und bequemste sey / darvon wird ein vernünftiger Schluß und Anstalt in des Landes-Herrn Cammer gemacht / und auff die Umstände gesehen/ob zu zeit das Gesinde wenig oder viel zu halten kosten/ ob die Frohner wol bespanet/oder in guter Anzahl vorhanden/ oder hingegen verarmet und verderbt seyn/ und also entweder die gebräuchlichen Dienste zu nehmē / oder eine zeitlang lieber Verschonung der Unterthanen ein erträglich Frohn-Geld darvon einzuheben: Ob das Getreide/und aller Ertrag der Güter/theuer und wol auszubringen / also / daß es die Kosten der eigenen Bestellung und Gesindes-Lohn ertraget

Oder